

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im

Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

ACP - Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia

di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture Lieferaufträge

NEUIGKEITEN IM BEREICH AUSSCHREIBUNGEN SOMMER 2019

31.07.2019

Thomas Mathà
Sabina Sciarrone
Gianluca Nettis



Ausschreibungen

News

News | 31.07.2019

Ausschreibungsbedingungen und Anhänge aktualisiert gemäß dem Landesgesetz 3/2019

News | 29.07.2019

Ausschreibungsunterlagen - aktualisierte Vordrucke

News | 26.07.2019

Ausschreibungsbedingungen und Anhänge aktualisiert gemäß dem Landesgesetz 3/2019

News | 26.07.2019

Aktualisierte Vordrucke und Unterlagen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 3/2019

<http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/news.asp>



-  [Vademekum für die Berichtigung und Ergänzung von Unterlagen \(Untersuchungsbeistand\) im Sinne des Art. 29 LG 16/2005 und des Art. 83 Absatz 9 GvD Nr. 50/2016 in Kraft bis zum 25.07.2019](#)
(PDF 86 KB)
-  [----- Anlage \(Untersuchungsbeistand\) - Rassegna ragionata ANAC](#)
(nur in ital. Sprache) (PDF 509 KB)
-  [Vademekum für die Berichtigung und Ergänzung von Unterlagen \(Untersuchungsbeistand\) im Sinne des Art. 29 LG 16/2005 und des Art. 83 Absatz 9 GvD Nr. 50/2016 in Kraft ab dem 26.07.2019](#)
(PDF 94 KB)
-  [Leitfaden Bewertungskommission - GvD Nr. 50/2016 in Kraft bis zum 25.07.2019](#)
(PDF 481 KB)
-  [Leitfaden Bewertungskommission - GvD Nr. 50/2016 in Kraft ab dem 26.07.2019](#)
(PDF 303 KB)
-  [Leitfaden zum Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer für Dienstleistungen im Bereich Architekten- und Ingenieurleistungen](#)
(PDF 207 KB)
-  [Leitfaden für einzige Verfahrensverantwortliche \(EVV\) zu den Zuschlags- und Bewertungskriterien](#)
(PDF 67 KB)
-  [Vademekum Überprüfung und Erneuerung der SOA-Zertifizierung](#)
(PDF 114 KB)
-  [Zusammenfassende Tabelle bezüglich der Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in Kraft bis zum 25.07.2019](#)
(PDF 91 KB)
-  [Zusammenfassende Tabelle bezüglich der Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in Kraft ab dem 26.07.2019](#)

<http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/informationsunterlagen.asp>



EINHEITLICHE PROGRAMME FÜR DIE AUFWERTUNG DES TERRITORIUMS

Art. 2 LG Nr. 3/2019 hat *ex novo* den Art. 4-ter in das LG Nr. 16/2015 eingefügt, der speziell den einheitlichen Programmen für die Aufwertung des Territoriums gewidmet ist. Die neu eingeführte Bestimmung besteht aus drei Absätzen und wird hier angeführt:

Art. 4-ter LG Nr. 16/2015

Einheitliche Programme für die Aufwertung des Territoriums

ABSATZ 1: Die Lokalkörperschaften der Provinz Bozen, welche die Absicht haben, Verwaltungsverfahren für die Privatisierung und die Aufwertung des öffentlichen Liegenschaftsvermögens durch die Ausarbeitung von einheitlichen Programmen für die Aufwertung des Territoriums einzuleiten, wenden die Vorgaben laut Artikel 3-ter des Gesetzesdekrets vom 25. September 2001, Nr. 351, mit Gesetz vom 23. November 2001, Nr. 410, abgeändert und zum Gesetz erhoben, in geltender Fassung, an, um mit einem Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter die Subjekte festzulegen, die beabsichtigen, besagtes Liegenschaftsvermögen zu erwerben oder aufzuwerten. Im besagten



Verwaltungsverfahren wird **der Präsident der Regionalregierung durch den Landeshauptmann ersetzt.**

ABSATZ 2: Die Vorgaben von Artikel 3-ter des Gesetzesdekrets vom 25. September 2001, Nr. 351, in geltender Fassung, **werden** auch **angewandt**, wenn für die notwendige **Aufwertung** eines Teiles des Territoriums große Investitionen, wie die Errichtung von Bauten, von Infrastrukturen und von öffentlichen Diensten erforderlich sind und die dafür notwendigen **Finanzmittel von privaten Subjekten bereitgestellt werden**, die in der Lage sind, die dafür nötigen finanziellen, technischen und planerischen Mittel aufzubringen, welche in ihrer Gesamtheit für die Aufwertung notwendig sind. Besagte private Subjekte werden durch ein **einziges dafür geeignetes Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter** laut Absatz 3 ermittelt.

ABSATZ 3: Falls für die **Durchführung** der in **Absatz 2** vorgegebenen Aufwertung eine **Gesellschaft mit Beteiligung von öffentlichen Körperschaften gegründet** wurde, ist die **Abtretung** der Beteiligungen der öffentlichen Körperschaften am Gesellschaftskapital, auch zur Gänze, **an einen Wirtschaftsteilnehmer** zulässig. Dieser wird mit **demselben Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter** ausgewählt.



AUF STAATLICHER EBENE

Gesetzesdekret „Sblocca Cantieri“: „Dringende Maßnahmen für die Aufwertung des Bereichs der öffentlichen Aufträge, für die Beschleunigung von Infrastrukturprojekten, die Wiederbelebung der Ortskerne und den Wiederaufbau nach Erdbeben“ (Gesetzblatt der Republik Nr. 92 vom 18.04.2019, in Kraft getreten am 19.04.2019),

Umwandlungsgesetz: G. vom **14. Juni 2019, Nr. 55**, mit dem das Gesetzesdekret Nr. 32/2019 mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde: Dringende Maßnahmen für die Aufwertung des Bereichs der öffentlichen Aufträge, für die Beschleunigung von Infrastrukturprojekten, die Wiederbelebung der Ortskerne und den Wiederaufbau nach Erdbeben“ (**Gesetzblatt der Republik Nr. 140 vom 17.06.2019, in Kraft getreten am 18.06.2019**).



Verbot der integrierten Vergabe und eine Aussetzung ausgesetzt

Art. 59 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016 besagt: “*Nell'aggiudicazione di appalti pubblici, le stazioni appaltanti utilizzano le procedure aperte o ristrette, previa pubblicazione di un bando o avviso di indizione di gara. Esse possono altresì utilizzare il partenariato per l'innovazione quando sussistono i presupposti previsti dall' [articolo 65](#), la procedura competitiva con negoziazione e il dialogo competitivo quando sussistono i presupposti previsti dal comma 2 e la procedura negoziata senza previa pubblicazione di un bando di gara quando sussistono i presupposti previsti dall'[articolo 63](#). Fatto salvo quanto previsto al comma 1-bis, gli appalti relativi ai lavori sono affidati, ponendo a base di gara il progetto esecutivo, il cui contenuto, come definito dall'[articolo 23, comma 8](#), garantisce la rispondenza dell'opera ai requisiti di qualità predeterminati e il rispetto dei tempi e dei costi previsti.*

È vietato il ricorso all'affidamento congiunto della progettazione e dell'esecuzione di lavori ad esclusione dei casi di affidamento a contraente generale, finanza di progetto, affidamento in concessione, partenariato pubblico privato, contratto di disponibilità, locazione finanziaria, nonché delle opere di urbanizzazione a scomputo di cui all'articolo 1, comma 2, lettera e).

(il quarto periodo del comma è sospeso fino al 31 dicembre 2020 dall'art. 1, comma 1, lett. b), della legge n. 55 del 2019, nella parte in cui vieta il ricorso all'affidamento congiunto della progettazione e dell'esecuzione di lavori)”

Art. 59 Abs. 1-bis ebd.: “*Le stazioni appaltanti possono ricorrere all'affidamento della progettazione esecutiva e dell'esecuzione di lavori sulla base del progetto definitivo dell'amministrazione aggiudicatrice nei casi in cui l'elemento tecnologico o innovativo delle opere oggetto dell'appalto sia nettamente prevalente rispetto all'importo complessivo dei lavori.*”



Art. 59 Abs. 1-ter ebd.: *“Il ricorso agli affidamenti di cui al comma 1-bis deve essere motivato nella determina a contrarre. Tale determina chiarisce, altresì, in modo puntuale la rilevanza dei presupposti tecnici ed oggettivi che consentono il ricorso all'affidamento congiunto e l'effettiva incidenza sui tempi della realizzazione delle opere in caso di affidamento separato di lavori e progettazione.”*



Verbot der integrierten Vergabe und eine Aussetzung ausgesetzt

Art 1 Abs. 1 Buchst. b) G. Nr. 55/2019:

Aussetzung von Art. 59 Abs. 1 vierter Satz GvD Nr. 50/2016, wo die gemeinsame Vergabe von Planung und Ausführung verboten wird.

Die Aussetzung des Verbots der integrierten Vergabe ist nicht umsetzbar und führt zu einem **Paradoxon**:

Obiger Artikel sieht die Aussetzung nur **des vierten Satzes von Abs. 1 Art. 59 GvD Nr. 50/2016** vor, d.i. die Bestimmung über das Verbot der gemeinsamen Vergabe von Planung und Ausführung der Arbeiten, ohne jedoch diese Aussetzung mit dem dritten Satz von Abs. 1. und mit Abs. 1-*bis* von Art. 59 zu koordinieren.

Diese nicht von der Aussetzung betroffenen Vorgaben sehen vor, dass die Bauaufträge vergeben werden, indem das Ausführungsprojekt der Ausschreibung zugrunde gelegt wird, und dass von dieser Norm nur dann abgewichen werden kann, wenn das technische oder innovative Element der Bauwerke im Vergleich zum Gesamtbetrag der Arbeiten deutlich vorherrscht.

Einerseits wird das Verbot der gemeinsamen Vergabe von Planung und Ausführung der Arbeiten ausgesetzt und

andererseits behalten die Bestimmungen zur Verpflichtung, der Ausschreibung ein Ausführungsprojekt zugrunde zu legen, ihre volle Wirksamkeit bei.

Noch widersprüchlicher wird dies durch die nicht erfolgte Koordinierung der geforderten Aussetzung des Verbots der integrierten Vergabe und den Vorgaben nach Art. 1 Abs. 6 des Gesetzesdekrets.



Integrierte Vergabe und Instandhaltung

Art 1 Abs. 6 nur für die Jahre 2019 und 2020 (= ex Art. 23 Abs. 3-bis GD) + Art 23 Abs. 3-bis (Vereinfachungskriterien unter 2,5 Mio.): Integrierte Vergabe von **ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, es sei denn es handelt sich um die Erneuerung oder den Austausch von Tragwerkteilen der Bauwerke und Anlagen.**

Diese Gesetzesbestimmung sieht vor, dass es während des Aussetzungszeitraums des Verbots der integrierten Vergabe möglich ist, ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten **auf der Grundlage eines endgültigen Projekts** zu vergeben und auszuführen, aber nur, wenn die Arbeiten nicht die Erneuerung oder den Austausch von Tragwerkteilen der Bauwerke und von Anlagen einbeziehen.

Die Vergabestellen werden der Ausschreibung **nur das endgültige Projekt** zugrunde legen und/oder eine integrierte Vergabe durchführen können und dabei **das Ausführungsprojekt dem Privaten überantworten oder gänzlich von dieser Projektebene absehen.**

Zugleich **schließt** dieselbe **Gesetzesbestimmung ausdrücklich aus, dass man sich für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, die die Erneuerung oder den Austausch von Tragwerkteilen von Bauwerken oder Anlagen vorsehen, auf das endgültige Projekt beschränken darf.** = Für diese Art von Arbeiten wird es also notwendig sein, der Ausschreibung gerade im Zeitraum, in dem ALLGEMEIN das Verbot der integrierten Vergabe ausgesetzt sein sollte, ein Ausführungsprojekt zugrunde zu legen.

UND SOMIT????

Wenn dies für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, die die Erneuerung oder den Austausch von Tragwerkteilen von Bauwerken oder Anlagen vorsehen, gültig ist, so **muss oder müsste dies zumindest** umso mehr auch für Arbeiten für die Verwirklichung von neuen Bauvorhaben, die *per definitionem* die Ausführung von Infrastrukturanlagen und -werken vorsehen, gelten.



Integrierte Vergabe - Übergangsbestimmungen

Zusätzliches kleines Gesetzes-Chaos:

- 1) **Art. 216 Abs. 4-bis GvD Nr. 50/2016**, eingeführt mit Korrektur-GvD Nr. 56/2017: Das Verbot der integrierten Vergabe wird nicht auf Bauvorhaben angewandt, deren endgültige Projekte am Tag des Inkrafttretens von GvD Nr. 50/2016 - mit Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Korrekturen - bereits genehmigt waren.
- 2) Durch das GD Nr. 32/2019 („Sblocca Cantieri“) wird das Verbot nicht auf Bauvorhaben angewandt, deren endgültige Projekte innerhalb vom 31.12.2020 – mit Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung innerhalb der folgenden 12 Monate - genehmigt sein werden.
- 3) Das Umwandlungsgesetz G. Nr. 55/2019 hat die vom GD vorgesehene Änderung nicht umgesetzt, und somit kehren wir zurück zu 1).



Integrierte Vergabe - Anforderungen

Art 59 Abs. 1-bis und 1-quater GvD Nr. 50/2016:

Die **Mindestanforderungen** für die Durchführung der **Planung** in integrierten Ausschreibungen **sind in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen** und müssen bei nur für Bauleistungen zertifizierten Unternehmen vom Planer erfüllt werden, der diese nachzuweisen können muss und der unter den Subjekten ausgewählt wird, die als Wirtschaftsteilnehmer für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen vorgesehen sind.

Die für Planungs- und Bauleistungen zertifizierten Unternehmen belegen die **Anforderungen** für die Durchführung der **Ausführungsplanung**, sofern diese nicht von der **eigenen Planungsgruppe nachgewiesen** werden.

In den Fällen, in denen sich der Wirtschaftsteilnehmer eines oder mehrerer Subjekte **bedient**, die für die Verwirklichung des Projekts qualifiziert sind, führt die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen die **Modalitäten** für die direkte **Auszahlung des Vergütungsanteils an den Planer** an.



Transparenz und Mitteilungen

Art. 29 Abs. 1 und Art 76 Abs. 2-bis GvD Nr. 50/2016

Art. 76 Abs. 2-bis GvD Nr. 50/2016 besagt: “Nei termini stabiliti al comma 5 è dato avviso ai candidati e ai concorrenti, con le modalità di cui all'articolo 5-bis del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, recante il Codice dell'amministrazione digitale o strumento analogo negli altri Stati membri, del provvedimento che determina le esclusioni dalla procedura di affidamento e le ammissioni ad essa all'esito della verifica della documentazione attestante l'assenza dei motivi di esclusione di cui all'articolo 80, nonché la sussistenza dei requisiti economico-finanziari e tecnico-professionali, indicando l'ufficio o il collegamento informatico ad accesso riservato dove sono disponibili i relativi atti.”

In Erwartung weiterer Erläuterungen und/oder etwaiger Richtlinien seitens der ANAC befindet die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge aufgrund der Bestimmung nach Art. 23-bis LG Nr. 17/1993, dass die Vorgabe gemäß obigem Art. 76 Abs. 2-bis nicht Anwendung findet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Körperschaften, die nicht **Art. 23-bis LG Nr. 17/1993 (heute: Art. 27 LG Nr. 16/2015)** anwenden wollen, die Obliegenheiten nach Art. 76 Abs. 2-bis GvD Nr. 50/2016 erfüllen und die bezüglichen Zulassungs- und Ausschlussmaßnahmen in den Fristen gemäß Art. 76 Abs. 5 ebd. mitteilen müssen.

Der letzte Satz von Art. 27 Abs. 3 LG Nr. 16/2015 besagt: *Sofort nach dem Zuschlag veröffentlicht die Vergabestelle, falls von den Bestimmungen vorgesehen, Akten oder Maßnahmen betreffend die Zulassung, den Ausschluss, das Verzeichnis der Niederschriften und die Zusammensetzung der Bewertungskommission.*



Vorauszahlung

Art. 35 Abs. 18 GvD Nr. 50/2016: Preisvorauszahlung in Höhe von 20% wird auch auf Dienstleistungen und Lieferungen ausgeweitet

- 1) **Die Vorauszahlung und der effektive Beginn der Leistungen:** Die Gesetzesbestimmung knüpft die Auszahlung an den effektiven Beginn der Arbeiten (heute: Leistung). Auslegungszweifel darüber, was mit "effektiver Beginn" für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu verstehen ist - Lösungen: Einige Vergabestellen beschließen, die Definition hierfür in die besonderen Vertragsbedingungen einzufügen (bei Arbeiten stimmt sie z.B. nicht mit der Übergabe der Baustelle, mit der Einzäunung, dem Beginn der Aushubarbeiten etc. überein), doch kann der Auftragnehmer die Definition gemäß Art. 1339 ZGB (Aufnahme von Klauseln kraft Gesetzes: „Die durch das Gesetz oder die Ständischen Vorschriften vorgeschriebenen Klauseln und Preise für Güter oder Dienstleistungen sind kraft Gesetzes in den Vertrag aufgenommen und ersetzen auch die von den Parteien aufgenommenen, davon abweichenden Klauseln“) anfechten.
- 2) **Vorauszahlung bei Vertragsabschluss:** In der Gesetzesbestimmung wurde vergessen, die Vorauszahlung an den Vertragsabschluss zu knüpfen. Somit könnten Auftragnehmer, die die Leistungen in Erwartung des Vertrags eingeleitet haben (gemäß Art. 32 Abs. 8 GvD Nr. 50/2016: „Übergabe im Dringlichkeitswege“), die Auszahlung 15 Tage nach dem Beginn der Leistung anfordern - und fordern diese effektiv auch an. Lösung: Obige Bedingung kann und muss in den Vertragsbedingungen/Vertrag als Umsetzung eines allgemeinen Prinzips eingeführt werden, wonach mangels Vertragsverhältnis keine Vergütungen ausgezahlt werden können, wobei die Gesetzesbestimmung zudem vorschreibt, die Vorauszahlung auf den „Vertragswert“ zu berechnen.
- 3) **Anwendungsbereich nach Betrag:** Die Rechtfertigung dafür, dass Abs. 18 innerhalb von Art. 35 platziert wurde, kann darin liegen, dass die bezügliche Rechtsvorschrift nur auf die Aufträge im EU-Oberschwellenbereich anzuwenden ist. Gegenteiliger Ansicht ist die ANAC, die die Vorauszahlung auch auf Verträge im Unterschwellenbereich ausgedehnt hat.
- 4) **Anwendungsbereich nach Gegenstand:** Unangemessen ist die Ausdehnung der Vorauszahlung auf Lieferungen und Dienstleistungen, vor allem für dauerhafte, sich wiederholende mehrjährige Dienstleistungen und Lieferungen. **Der Landesgesetzgeber hierzu: nur für unverzüglich durchzuführende Lieferungen - dieses Konzept wird im neuen blauen Leitfaden geklärt werden.**



Art. 49 Abs. 3-ter LG 16/2015: Der Auftragswert für Aufträge von Bauarbeiten, sowie von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen wird zur Berechnung des Betrags der Preisvorauszahlung in Höhe von 20 Prozent herangezogen, die dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung zu zahlen ist. Die Zahlung des Vorschusses setzt voraus, dass eine Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe des Vorschusses geleistet wird, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum, der für die Rückforderung des Vorschusses gemäß dem Zeitplan der Leistungserbringung erforderlich ist.

Mit „unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen“ sind alle Aufträge gemeint, deren Leistung nicht dauerhaft, sich nicht wiederholend, nicht periodisch und zeitlich auf das Haushaltsjahr begrenzt ist.

Der EVV muss die Leistung schon in der Ausschreibungsbekanntmachung oder im ersten Verfahrensakt sowie in den Ausschreibungsbedingungen und in den besonderen Vertragsbedingungen als unverzüglich durchzuführen einstufen, um Folgeprobleme und -beanstandungen in der Ausführungsphase zu vermeiden.



Unterauftrag

Art. 105 Abs. 2 und 6 GvD Nr. 50/2016:

- Die Vergabestellen sehen in den Ausschreibungsbedingungen die Höchstgrenze für die Untervergabe vor:

Zuerst waren es 30%

dann 50%

und jetzt 40%!!!!!!

- **ACHTUNG:** Das Verbot der Untervorgabe an Ausschreibungsteilnehmer wurde wieder eingeführt.

- Der Nachweis seitens des Teilnehmers über fehlende Ausschlussgründe der Unterauftragnehmer wurde wieder eingeführt.

(sinnlos, nicht anwendbar)

- Die Verpflichtung zum Dreivorschlag von Unterauftragnehmern wurde bis zum 31.12.2020 ausgesetzt

ABER

in Südtirol wurde sie aufgehoben!!!!

Art. 27 Abs. 4 letzter Satz LG Nr. 16/2015:

Die Angaben über die Unterauftragnehmer werden nur während der Vertragsausführung verlangt.



Die wichtigsten Neuerungen eingeführt mit LG Nr. 3/2019

ABL vom 11.07.2019 Nr. 28,
in Kraft getreten am 26.07.2019



Art. 7 LG Nr. 3/2019: Die Wörter „andere Leistungen in Zusammenhang mit der Planung und Realisierung öffentlicher Bauten“ wurden mit dem präziseren Wortlaut „Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen“ ersetzt. Die Schwellenwerte wurden nicht geändert:

Art. 17 Abs. 1 LG Nr. 16/2015: Für die Vergabe von **Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen** gelten folgende Bestimmungen:

- a) unter 40.000 Euro können die Aufträge direkt vergeben werden,
- b) für Aufträge ab 40.000 Euro und unter 100.000 Euro müssen mindestens fünf freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden,
- c) für Aufträge, deren Betrag sich auf 100.000 Euro oder mehr beläuft, und bis zur EU-Schwelle, müssen mindestens zehn freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.



Art. 10 LG Nr. 3/2019: Es wird präzisiert, dass im ersten Verfahrensakt mit angemessener Begründung die Umstände aufzuzeigen sind, die es ermöglichen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung zu optieren. Zudem werden die Kriterien festgelegt, aufgrund der die Vergabestellen die einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer ermitteln.

Die Überprüfung der Teilnahmeanforderungen richtet sich nach dem Betrag des vergebenen Auftrags, weshalb die entsprechende Überprüfung aufgrund der Vorgaben für das entsprechende Auftragsvergabeverfahren durchzuführen ist.



Art. 25 Abs. 1 LG Nr. 16/2015, einleitend: In den Fällen und unter den Umständen laut nachfolgenden Absätzen können die Vergabestellen öffentliche Aufträge mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung vergeben, **wobei sie dies im ersten Verfahrensakt mit angemessener Begründung rechtfertigen müssen**

Art. 25 Abs. 7 LG Nr. 16/2015: Die Vergabestellen ermitteln die zu konsultierenden Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von vom Markt bezogenen Informationen über die wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Qualifikationsmerkmale und wählen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Rotation mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer aus, sofern es geeignete Subjekte in dieser Anzahl gibt.

Die Vergabestelle **wählt den Wirtschaftsteilnehmer, der die günstigsten Bedingungen** gemäß Artikel 33 **angeboten hat, nachdem sie festgestellt hat, dass die Teilnahmeanforderungen erfüllt sind, die für die Vergabe von Aufträgen mit gleichem Betrag im Wege eines offenen, nichtoffenen oder Verhandlungsverfahrens vorgesehen sind.**



Art. 11 LG Nr. 3/2019: Die verschiedenen Schwellenwerte und die Anzahl der bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer werden unter Berücksichtigung des Südtiroler Markts neu festgelegt

Art. 26 Abs. 1 LG Nr. 16/2015: Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung fordert die Vergabestelle die Wirtschaftsteilnehmer, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, mit begründeter Maßnahme zur Einreichung eines Angebots auf.

Art. 26 Abs. 2 ebd.: Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden.

Art. 26 Abs. 3 ebd.: Bei Bauleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.

Art. 26 Abs. 4 ebd.: Bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.



Art. 26 Abs. 5 ebd.: Bei Bauleistungen ab 150.000 Euro und unter 500.000 Euro werden **mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer**, sofern vorhanden, mittels **Verhandlungsverfahren** eingeladen; bei **Bauleistungen ab 500.000 Euro und unter 1.000.000 Euro** werden **mindestens zehn Wirtschaftsteilnehmer**, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen; bei **Bauleistungen ab 1.000.000 Euro und unter 2.000.000 Euro** werden mindestens **zwölf Wirtschaftsteilnehmer**, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen.

Art. 26 Abs. 6 ebd.: **Bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 150.000 Euro und unter der EU-Schwelle** werden, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 17, **mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer**, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen.

Art. 26 Abs. 7 ebd.: Die Vergabestelle **ermittelt die aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer aus dem Verzeichnis** laut Artikel 27, wobei die Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.



Zusammenfassende Tabelle:

<http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/informationsunterlagen.asp>

unter „Informationsunterlagen“



Art. 13 LG Nr. 3/2019: Um eine möglichst große Teilnahme zu gewährleisten, kann durch den Untersuchungsbeistand die fehlende Unterzeichnung des technischen und des wirtschaftlichen Angebots nachgeholt werden.

Art. 29 Abs. 1 LG Nr. 16/2015: Das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands wird von den staatlichen Bestimmungen geregelt und bewirkt in keinem Fall die Anwendung von Geldstrafen. Die **fehlende Unterzeichnung des technischen und des wirtschaftlichen Angebots kann unter Wahrung des Schutzes des Inhalts und der Geheimhaltung des Angebots nachgeholt werden.**



Art. 1 LG Nr. 3/2019: Der Anwendungsbereich des Landesgesetzes wird mit Bezug auf die Bestimmungen über Organisation und Öffentlichkeitspflicht auf die besonderen Sektoren und die Konzessionen ausgedehnt.

Art. 2 Abs. 5 LG Nr. 16/2015: *Die von diesem Gesetz vorgesehenen **Bestimmungen über Organisation und Öffentlichkeitspflicht** sind auf die Subjekte laut diesem Artikel **auch dann anzuwenden, wenn sie Tätigkeiten im Bereich der besonderen Sektoren und der Konzessionen durchführen.***



Art. 5 LG Nr. 3/2019: In Art. 8 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 werden die Wörter „oder der Lieferung“ und die Wörter „und der Lieferungen“ gestrichen, da diese mit Bezug auf die Planung nicht relevant sind.

Art. 8 Abs. 2 LG Nr. 16/2015: *Um die Qualität des Bauwerks ~~oder der Lieferung~~ und die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zweck zu gewährleisten, gliedert sich die Planung im Bereich der öffentlichen Bauleistungen ~~und der Lieferungen~~ in drei Ebenen mit zunehmender Planungstiefe: Projekt über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit, endgültiges Projekt und Ausführungsprojekt.*



Art. 6 LG Nr. 3/2019: Vereinfachung in Art. 15 (Abs. 3-*bis*): Für die Planung von Vorhaben mit einem Betrag unter einer Million Euro ist keine Überprüfung und Validierung mehr erforderlich (*überholt ist die Schwelle laut Anwendungsrichtlinie über die fakultative Prüfung und Validierung des Projekts unter 40.000, Anwendungsrichtlinie des Landes Nr. 695/2017*).

Art. 15 Abs. 3-*bis* LG Nr. 16/2015: **Für die Planung von Vorhaben** mit einem Betrag **unter einer Million** Euro ist **keine Überprüfung und Validierung erforderlich.**



Art. 9 LG Nr. 3/2019: Mit Bezug auf die vorherigen Marktkonsultationen wird das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ durch das Wort „Marktteilnehmern“ ersetzt, wodurch auch die Fachverbände und Träger überindividueller Interessen miteinbezogen werden.

Art. 20 Abs. 2 LG Nr. 16/2015: Hierzu können die öffentlichen Auftraggeber den Rat von unabhängigen Sachverständigen oder Behörden beziehungsweise von **Wirtschaftsteilnehmern** **Marktteilnehmern** einholen oder annehmen. Der Rat kann für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden, sofern dieser Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt

*„Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, Einzelunternehmen oder Bietergemeinschaften, Forschungseinrichtungen (Universitäten, Forschungszentren usw.), Freiberufler und jedenfalls Experten, Marktteilnehmer, einschließlich **Träger kollektiver und über-individueller Interessen, sowie unabhängige Behörden**, die ihre Interessensbekundung innerhalb folgender Fristen und gemäß folgenden Modalitäten eingereicht haben.“*



Art. 12 LG Nr. 3/2019: Art. 23-bis LG Nr. 17/1993 (stillschweigende Erklärung und Beschränkung der Kontrollen auf den Zuschlagsempfänger) wird im Landesgesetz Nr. 16/2015 (Absatz 2, 3 und 4 von Artikel 27) aufgenommen, und es werden die Rechtsfolgen bei negativem Ergebnis der Kontrollen plus Widerruf des Zuschlags angeführt.

Zur Vereinfachung der Kontrollen, ohne den weiterhin gewährleisteten Arbeitsschutz zu beeinträchtigen, wird eine weitere Vereinfachung eingeführt: Die Vergabestelle wird einzig und allein vom Zuschlagsempfänger Angaben zu den Kosten für Arbeitskräfte und Personal sowie zu den betrieblichen Sicherheitskosten verlangen.

Zudem wird präzisiert, dass die Wirtschaftsteilnehmer ihre Erklärungen für das Verzeichnis ständig aktualisieren und auf jeden Fall alle zwölf Monate ab der letzten Aktualisierung erneuern müssen.



Art. 27 Abs. 2 LG Nr. 16/2015: (...) Die Vergabestellen beschränken die Überprüfung der Anforderungen auf den Zuschlagsempfänger. Im begründeten Zweifelsfall kann die Vergabestelle die Überprüfung der Teilnahmeanforderungen zu jeglichem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens vornehmen.



Art. 27 Abs. 3 ebd.: Werden die **Nachweise** über die **Erfüllung der Teilnahmeanforderungen nicht erbracht**, widerruft die Vergabestelle die Maßnahme des **Zuschlags**, schließt den Teilnehmer aus, **behält die vorläufige Sicherheit ein**, falls verlangt, meldet diesen Umstand den zuständigen Behörden und geht in der Rangordnung weiter. **Ist der ausgeschlossene Wirtschaftsteilnehmer von der Leistung einer vorläufigen Sicherheit befreit, muss er einen Betrag in Höhe von einem Prozent des Ausschreibungsbetrags zahlen.** (...) In **jeder Phase** des Ausschreibungsverfahrens kann eine **Maßnahme zum Ausschluss** des Wirtschaftsteilnehmers mit Verhängung der entsprechenden Strafen getroffen werden, und zwar im Fall von **Falscherklärungen** oder eines nicht erfolgten Vertragsabschlusses aufgrund von Handlungen oder Tatsachen, die dem Zuschlagsempfänger zuzuschreiben sind.



Art. 27 Abs. 4 ebd.: Während des Vergabeverfahrens verlangt die Vergabestelle einzig und allein vom Zuschlagsempfänger Angaben zu den Kosten für Arbeitskräfte und Personal sowie zu den Betriebskosten betreffend die Erfüllung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Vereinfachung für alle Teilnehmer, aber effektive Kontrolle für alle Teilnehmer vor dem Vertragsabschluss!!!



Schaubild Ausschreibungen über 150.000 €:

<http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/informationsunterlagen.asp>
unter „Informationsunterlagen“



Art. 27 Abs. 5 ebd., Auszug: (...) Die Wirtschaftsteilnehmer müssen ihre Erklärungen für das Verzeichnis ständig aktualisieren und auf jeden Fall alle zwölf Monate ab der letzten Aktualisierung erneuern.



Art. 14 LG Nr. 3/2019: Art. 32 LG Nr. 16/2015 wird durch weitere Vereinfachungen abgeändert: Die Zulassungsanträge zu den EMS-Bekanntmachungen oder des dynamischen Beschaffungssystems und die Eintragungsanträge zu Berufslisten und Verzeichnissen gelten nun als Nachweis über den Besitz der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen.

Zudem wird eine weitere erhebliche Verfahrensvereinfachung eingeführt, zumal die **Kontrollen über die Teilnahmeanforderungen für Vergaben bis zu einem Betrag von 150.000 Euro**, die über elektronische Instrumente wahrgenommen werden, **nicht mehr von den einzelnen Vergabestellen durchgeführt** werden müssen, da die AOV zentral das telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer und den EMS stichprobenartig kontrollieren wird.

Geblichen ist die Regelung zu den stichprobenartigen Kontrollen bei sechs Prozent der Zuschlagsempfänger bei Nichtverwendung des telematischen Systems unter 40.000 Euro.



Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015, Auszug:

Die Zulassungsanträge zu den EMS-Bekanntmachungen oder des dynamischen Beschaffungssystems und die Eintragungsanträge zu Berufslisten und Verzeichnissen von den Wirtschaftsteilnehmern **gelten als Nachweis über den Besitz der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen** (...)

Die **Vergabestellen**, welche vorhin genannten Instrumente für Vergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferung mit einem Betrag bis zu 150.000 Euro verwenden, **müssen keine Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor dem Vertragsabschluss durchführen**. Im Zweifelsfall können die Agentur und die Vergabestellen, auch zusätzlich zu den Stichprobenkontrollen, Überprüfungen in Bezug auf die vom Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt der Eintragung oder Befähigung laut Berufslisten, Verzeichnissen, Bekanntmachungen des EMS oder des dynamischen Beschaffungssystems erklärten Teilnahmevoraussetzungen vornehmen.



Art. 32 Abs. 2 ebd.: Für die Verfahren zur Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen **unter 40.000 Euro**, die im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 nicht über elektronische Instrumente wahrgenommen werden, werden die **Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der aus den genannten Vergabeverfahren hervorgehenden Auftragnehmer, mit denen der Vertrag abgeschlossen wurde, durchgeführt.** Die Landesregierung legt mit bindender Anwendungsrichtlinie weitere Verfahrensvereinfachungen im Bereich der Kontrollen über die Einhaltung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer fest. Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung zur Folge. Der Vertrag muss eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten.



Art. 32 Abs. 1 ebd.: Für die Genehmigung des **Unterauftrags** werden die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der subjektiven Anforderungen der Unterauftragnehmer von den Vergabestellen **wenigstens jährlich** stichprobenartig bei **mindestens sechs Prozent der Unterauftragnehmer** durchgeführt; davon ausgenommen sind die Bestimmungen zur Antimafia. Kann die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Unterauftragnehmer nicht nachgewiesen werden, **widerruft die Vergabestelle die Genehmigung des entsprechenden Unterauftrags und meldet diesen Umstand den zuständigen Behörden.**



Art. 15 LG Nr. 3/2019: regelt die Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission und führt erhebliche Vereinfachungen bei der Ernennung der Bewertungskommission ein.

Auf deren Ernennung kann verzichtet werden, wenn die technische Bewertung auf ausschließlich tabellarischen Kriterien beruht.

Die Verpflichtung zur Auslosung der Mitglieder der Bewertungskommission auch für Ausschreibungen im EU-Oberschwellenbereich wurde abgeschafft. Der EVV wählt die Kommissionsmitglieder aus, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden beruflichen Erfahrungen.



Art. 34 Abs. 1 LG Nr. 16/2015, Auszug: (...) die Vergabestelle ernennt eine **monokratische Wettbewerbsbehörde, eventuell unter Mithilfe von zwei Zeugen.**

Art. 34 Abs. 3 ebd.: Auf die Ernennung der Bewertungskommission kann verzichtet werden, wenn die technische Bewertung auf **ausschließlich tabellarischen Kriterien** beruht.

Zu begründen, wenn auf die Ernennung der Bewertungskommission verzichtet wird!



Art. 34 Abs. 4 LG Nr. 16/2015: Die Funktion der Wettbewerbsbehörde und jene der Bewertungskommission **ist vereinbar und der/die einzige Verfahrensverantwortliche kann für dasselbe Verfahren die Funktion der Wettbewerbsbehörde ausüben und Mitglied der Bewertungskommission sein.**



Art. 34 Abs. 7 ebd.: Auf der Grundlage des Verzeichnisses laut Absatz 5 **wählt der/die** **einzig** **Verfahrensverantwortliche die Kommissionsmitglieder aus**, und zwar unter **Beachtung der Grundsätze** der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden beruflichen Erfahrungen. Er/Sie **kann** eines oder mehrere Mitglieder der Bewertungskommission aus dem Verzeichnis des Informationssystems für öffentliche Verträge **auslosen**, und zwar auf der Grundlage einer angemessenen ungeraden Anzahl an Namen.



Art. 16 LG Nr. 3/2019: Es wird die Möglichkeit eingeführt, von der **Pflicht zur Einhaltung der Mindestumweltkriterien** aus technischen oder Marktgründen **abzusehen**, die in einem eigenen Bericht des EVV, unterstützt durch den Projektanten und den Projektüberprüfer, sofern vorhanden, zu begründen sind.

Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015: Von der **Pflicht zur Einhaltung der technischen Spezifikationen, Vorzugskriterien und Vertragsklauseln der** mit Dekreten des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz erlassenen Mindestumweltkriterien kann aus technischen oder Marktgründen **abgesehen** werden, die in einem eigenen Bericht des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen aufzuzeigen sind, und zwar unterstützt durch den Projektanten/die Projektantin und den Projektüberprüfer/die Projektüberprüferin, sofern vorhanden.

Der **EVV** führt **Punkt für Punkt** für jedes Merkmal des MUK **die technischen oder Marktgründe an, aufgrund der die Spezifikation nicht angewandt werden kann.**

Art. 17 LG Nr. 3/2019: Um die Wirtschaftsteilnehmer zu entlasten, sind bei Direktvergaben mit einem Betrag unter 40.000 Euro keine Sicherheiten zu leisten, ohne dies begründen zu müssen.

Art. 36 Abs. 1 LG Nr. 16/2015: *In der Phase der Vertragsausführung wird die Sicherheit, nach Wahl des Bieters, in Form einer Kaution oder einer Bürgschaft in Höhe von zwei Prozent des Vertragspreises geleistet. Zwecks Festlegung einer Sicherheitsleistung, die den vertragsgegenständlichen Leistungen und dem damit verbundenen Risikograd verhältnismäßig angepasst und angemessen sein muss, kann die Vergabestelle, unter Angabe der Gründe, den Sicherheitsbetrag bis auf ein Prozent reduzieren bzw. bis auf vier Prozent erhöhen. Bei Ausschreibungsverfahren, die von Sammelbeschaffungsstellen in zusammengeschlossener Form durchgeführt werden, wird der Betrag der Sicherheitsleistung in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung im Höchstausmaß von fünf Prozent des Vertragspreises festgelegt. Falls eine Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnimmt, muss die Bürgschaft alle an der Bietergemeinschaft Beteiligten miteinschließen. **Bei Direktvergaben mit einem Betrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden.***



Art. 18 LG Nr. 3/2019: Bei öffentlichen Bauaufträgen mit einem Betrag bis zu einer Million Euro und bei Lieferungen und Dienstleistungen unter EU-Schwelle werden auf den progressiven Nettobetrag keine Garantierückbehalte von 0,50 Prozent für die Erfüllung der Beitragspflichten zugunsten der Fürsorge- und Vorsorgeanstalten einschließlich der Bauarbeiterkasse vorgenommen.

Vorgesehen wird eine monatliche Zahlung der Auftragnehmer und für die Unterauftragnehmer die Möglichkeit, zwischen direkter Zahlung seitens der Vergabestelle oder seitens des Auftragnehmers zu wählen.

Dank einer weiteren, neuen Vereinfachung wird der Betrag der Preisvorauszahlung in Höhe von 20 Prozent nur für Aufträge von Bauarbeiten sowie von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen, ut supra hervorgehoben, herangezogen.



Art. 49 Abs. 3 LG Nr. 16/2015: Die **Zahlungen nach Baufortschritten haben monatlich zu erfolgen** und werden in Form einer Anzahlung ausbezahlt. Bei Unteraufträgen wird die **unmittelbare und direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer gewährleistet**. Diese können entscheiden, ob sie die Direktbezahlung von der Vergabestelle oder vom auftraggebenden Unternehmen bevorzugen.

Fehlt diese Angabe des Unterauftragnehmers, wird von einer direkten Zahlung ausgegangen. Eine anderslautende Angabe kann auch nach der Genehmigung des Unterauftrags eingereicht werden.



Art. 49 Abs. 3-bis ebd.: Bei **öffentlichen Bauaufträgen** mit einem Betrag **bis zu einer Million** Euro und bei **Lieferungen und Dienstleistungen unter EU-Schwelle** werden auf den progressiven **Nettobetrag** **keine Garantierückbehalte von 0,50 Prozent** für die Erfüllung der **Beitragspflichten** zugunsten der **Fürsorge- und Vorsorgeanstalten** einschließlich der Bauarbeiterkasse vorgenommen.



Danke für die Aufmerksamkeit

